



Merkblatt Transporte, die ohne Lizenz durchgeführt werden dürfen

Grundsatz Lizenzpflicht

Wer die Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- oder Güterverkehr ausüben will, benötigt gemäss Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) und Verordnung vom 2. September 2015² über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV) eine Zulassungsbewilligung (nachfolgend Lizenz genannt).

STUG und STUV wurden überarbeitet und die Änderungen werden am 1. Mai 2025 in Kraft treten. Die nachfolgenden Verweise berücksichtigen diese Änderungen³.

Güterverkehr

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} Bst. b STUG gilt als Strassentransportunternehmen im Güterverkehr – und benötigt daher eine Lizenz – jedes Unternehmen, das gewerbsmässig⁴ die Güterbeförderung mit Lieferwagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen (z.B. Lieferwagen und Anhänger) ausführt, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 2,5 Tonnen übersteigt.

Unternehmen des Güterverkehrs, die gemäss Art. 3 Abs 1^{ter} Bst. b-d STUG von der Lizenzpflicht befreit sind:

- Strassentransportunternehmen, die Güter **ausschliesslich** zur Erbringung der von ihnen angebotenen und über den Transport hinausgehenden Dienstleistungen befördern. Das heisst, dass Lieferwagen für nicht transportorientierte Tätigkeiten, wie den Transport von Gütern für Servicedienstleistungen oder Ersatzteile durch Handwerker, nicht von der Zulassungspflicht betroffen sind.
- Strassentransportunternehmen, die ihre Lieferwagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis über 2,5 Tonnen bis und mit 3,5 Tonnen beträgt, **ausschliesslich** für die gewerbsmässige Güterbeförderung **innerhalb** der Schweiz einsetzen. Das heisst, dass diese Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen nur im grenzüberschreitenden Güterverkehr eine Lizenz benötigen.
- Strassentransportunternehmen, die zur Beförderung von Gütern ausschliesslich Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h verwenden.

Des Weiteren enthält der Anhang 4 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (sogenanntes Landverkehrsabkommen, LVA) eine Auflistung von Beförderungen, die von der Lizenzpflicht sowie sonstigen Genehmigungspflichten befreit sind⁶. Ebenso befreit sind Leerfahrten, die in Zusammenhang mit diesen Beförderungen durchgeführt werden.

¹ SR 744.10

² SR 744.103

³ Bundesgesetz vom 20. März 2009 (Stand 1. Mai 2025; Änderung vom 14. Juni 2024) über die Strassentransportunternehmen (STUG; BBI 2024 1454).

⁴ siehe Art. 2 Bst. b STUG

⁵ SR 0.740.72

⁶ siehe Art. 1 Abs. 3 E-STUV

Anhang 4 LVA

Beförderungen und Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen, die von allen Lizenzregelungen und sonstigen Genehmigungspflichten befreit sind

1. Die Beförderung von Postsendungen im Rahmen der Grundversorgung.
2. Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen.
3. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse, einschliesslich der Gesamtmasse der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt.
4. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die beförderten Güter sind Eigentum des Unternehmens oder wurden von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt;
 - b) Die Beförderung dient der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – ausserhalb des Unternehmens;
 - c) Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge werden von Personal geführt, das bei dem Unternehmen angestellt ist oder ihm in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde;
 - d) Die Güter befördernden Fahrzeuge gehören dem Unternehmen oder wurden von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet, wobei sie in letzterem Fall die Voraussetzungen der Richtlinie 2006/1/EG⁷ erfüllen müssen;
 - e) Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs;
 - f) Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.
5. Die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Hinweise zu Anhang 4 Ziff. 3 und 4 LVA

Anhang 4 Ziffer 3 LVA:

In Anhang 4 Ziff. 3 LVA werden 3,5 Tonnen als untere Grenze für die Lizenzpflicht genannt. Unabhängig davon gilt in der Schweiz gestützt auf das STUG die grundsätzliche Lizenzpflicht über 2,5 Tonnen bzw. die entsprechenden Ausnahmen (siehe Ausführungen am Anfang dieses Dokuments).

Anhang 4 Ziffer 4 LVA:

Damit ein Transport von der Lizenzpflicht befreit ist, müssen sämtliche Bedingungen (Buchstaben a – e) erfüllt sein. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) stellt keine Bestätigungen für Transporte für eigene Bedürfnisse aus. In der Regel sind Transporte, die im Rahmen einer ARGE durchgeführt werden, den Transporten gemäss Ziffer 4 der vorstehenden Liste gleichgestellt, sofern diese im Zusammenhang mit dem Bauobjekt stehen. Ausnahmen sind denkbar, wenn beispielsweise einzelne Mitglieder einer ARGE ausschliesslich die Tätigkeit als Strassentransportunternehmen ausführen und daher eine Lizenz benötigen.

Folgende Transporte, dürfen teilweise ohne Lizenz durchgeführt werden:

Schneeräumung

Bei der Schneeräumung werden keine Güter von einem Start- zu einem Zielort befördert. Das allenfalls mitgeführte Salz wird nicht um der Beförderung willen, sondern zur Erbringung der Dienstleistung Schneeräumung benutzt und verbraucht. Für die Schneeräumung ist aus diesem Grund keine Lizenz nötig.

⁷ Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr

Kehrichtabfuhr

Gemeinden, die die Kehrichtabfuhr für die eigene Gemeinde mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen durchführen, sind keine Strassentransportunternehmen und benötigen keine Lizenz. Führt eine Gemeinde allerdings die Kehrichttransporte entgeltlich für weitere Gemeinden durch oder wird ein Unternehmen mit der Kehrichtabfuhr beauftragt, ist eine Lizenz erforderlich.

Muldentransporte

Transporte, die für die Entsorgung von Bauschutt, Kehricht oder anderen Materialien durchgeführt werden, sind von der Lizenzpflicht befreit, wenn alle Bedingungen des Anhangs 4 Ziffer 4 LVA erfüllt sind.

Rohr- und Kanalreinigung

Transporte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Rohr- und Kanalreinigung ausgeführt werden, sind bei Einhaltung aller Bedingungen gemäss Anhang 4 Ziffer 4 Bst. a bis e LVA nicht der Lizenzpflicht unterstellt. Dazu gehört auch die sporadische Fahrt an den Ort, wo gesammelte Rückstände entsorgt werden.

Personenverkehr

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} Bst. a STUG gilt als Strassentransportunternehmen im Personenverkehr – und benötigt daher eine Lizenz – jedes Unternehmen, das gewerbsmässig der Öffentlichkeit oder einer bestimmten Benutzergruppe angebotene Personenbeförderungen mit Motorfahrzeugen ausführt, die nach ihrem Bau und ihrer Ausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, ausser dem Lenker oder der Lenkerin mehr als acht Personen zu befördern.

Unternehmen, die von der Lizenzpflicht befreit sind:

- Strassentransportunternehmen, die mit Motorfahrzeugen ausschliesslich ihre Angestellten befördern (Art. 3 Abs. 1^{ter} Bst. a STUG).
- Strassentransportunternehmen, die Beförderungen durchführen, die unter die Definition "Werkverkehr" fallen:
Werkverkehr ist gemäss Anhang 7 Art. 1 Ziff. 3 LVA der nicht kommerzielle Verkehrsdienst ohne Erwerbszweck, den eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:
 - Bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der ausführenden, natürlichen oder juristischen Person.
 - Die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum der natürlichen oder juristischen Person oder wurden von ihr im Rahmen eines Abzahlungsgeschäfts gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags und werden geführt von einem Angehörigen des Personals der natürlichen oder juristischen Person oder von der natürlichen Person selbst oder von Personal, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde.

Das BAV stellt für diese Art von Personentransporten im grenzüberschreitenden Verkehr eine Bescheinigung aus (Art. 18 Abs. 6 LVA).

Beispiele:

- Ein Verein mietet einen Kleinbus (15 Plätze) oder einen Car, um eine Vereinsreise durchzuführen. Der Bus wird dabei von einem Vereinsmitglied gelenkt. Diese Fahrt hat keinen gewerbsmässigen Charakter und kann ohne Lizenz durchgeführt werden.
- Ein Garagenbetrieb besitzt einen Kleinbus (15 Plätze). Ein Verein bittet den Inhaber der Garage, die Mitglieder des Vereines auf Ihrer Vereinsreise zu chauffieren. Der Inhaber der Garage offeriert diese Fahrt zu einem „Freundschaftspreis“ von 200 Franken plus Dieselmkosten. In diesem Fall führt der Inhaber der Garage einen gewerbsmässigen Personentransport durch. Er muss über eine Lizenz verfügen.
- Ein Taxibetrieb führt Fahrten mit einem Kleinbus (15 Plätze) durch. Die Taxe wird mit dem Taxameter erhoben. Diese Fahrt hat gewerbsmässigen Charakter. Das Taxiunternehmen muss über eine Lizenz für den Personentransport verfügen.
- Eine Gemeinde besitzt einen Kleinbus (15 Plätze). Mit diesem Bus werden die Schüler zur Schule gefahren. Der Bus wird von einem Angestellten der Gemeinde gefahren und kann ohne Lizenz durchgeführt werden.
- Die Familie Müller besitzt einen Kleinbus (15 Plätze). Die Gemeinde beauftragt die Familie Müller, die Schüler der Gemeinde zu transportieren. Die Familie Müller erhält eine Entschädigung von 2 Franken pro Kilometer. Die Familie Müller führt einen gewerbsmässigen Personentransport durch. Sie muss deshalb über eine Lizenz für den Personentransport verfügen.